

# RS Vwgh 1996/1/24 95/12/0225

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

AVG §56;

AVG §68 Abs1;

BDG 1979 §22;

BDG 1979 §81 Abs1 Z3;

BDG 1979 §87 Abs5;

BDG 1979 §87 Abs6;

## Rechtssatz

Die Rechtskraft der Leistungsfeststellungsbescheide der zuständigen Leistungsfeststellungskommission tritt im Hinblick auf § 87 Abs 6 BDG 1979 durch deren Zustellung ein. Daran ändert auch nichts die Einbringung einer vom Beamten erhobenen VwGH-Beschwerde. Sind gegen den Beamten drei negative Leistungsfeststellungsbescheide iSd § 81 Abs 1 Z 3 BDG 1979 in der Folge ergangen, so sind die Voraussetzungen des§ 22 BDG 1979 erfüllt und ist die bescheidmäßige Feststellung der Entlassung nach § 22 BDG 1979 rechtmäßig. Die belBeh ist auch nicht verpflichtet, mit der Erlassung dieses Feststellungsbescheides bis zum Vorliegen der Erkenntnisse des VwGH über die bekämpften negativen Leistungsfeststellungsbescheide zuzuwarten.

## Schlagworte

Rechtskraft Besondere Rechtsprobleme Verfahren vor dem VwGH Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung  
Allgemein Bindung der Behörde Zeitpunkt der Bescheiderlassung Eintritt der Rechtswirkungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995120225.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)